geprüft; bei ungureichenden Ergebuiffen ift nach dem Ermeffen des Ausschusses bie Brilfung auf die Methode weiterer Unterrichtsfächer auszudehnen.

8 10.

leber ben Berlauf ber Prufung wird eine schriftliche Berhandlung geführt. Die Teilergebniffe werben unter Amwendung der Urteile "fehr "gut", gut", genugend", "nicht aentlacend" frieherfen.

Das Bestehen der Brüfung ist von dem Gesantergebnis abhängig zu machen, wobei auf den Auskall der praktischen Brilling besonderes Grwicht zu segen ist.

Eine Zusammensassung der Einzelurteile in ein Gesamturteil findet nicht ftatt. Es ist nur ein Beschluß darüber zu sassen, ob die Brüsung für "bestanden" ober "nicht bestanden" zu ertlären ist. Dieser Beschluß ist dem Lehrer sofort nach Abschluß

des Brilfungsgeschäftes zu eröffnen. Die Berhandlungsniederschrift ift durch den Borfihenden und die librigen Mitalieder des Aussichties zu unterzeichnen und zu den Brilfungsatten zu nehmen.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis nach dem anliegenden Ausster B. Er soll berechtigt fein, fich Einzelnutzile zu erbitten; in diesem Falle fann dem Zeugniffe eine Anlage beigegeben werben, welche die in den einzelnen Brüfungsdosonikanden erbeilten Urteile entball.

Brufungegebühren merben nicht erhoben.

8 11.

Die Brüfung darf einmal, und zwar frührftens nach Ablauf eines Jahres, wiederholt werden. Eine zweite Bliederholung ift nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der Landsbecierung flathafet.

§ 12.

Schrerinnen, einschließisch seminaristisch gebildeter Lehrerinnen an höheren Schulen, die noch nicht sest angestellt find, werden nach denseiben Bedingungen und Borschriften geprüst.

Borftehende Brilfungsordnung tritt unter Aufhebung ber Ministerialversigung vom 5. Dezember 1903, betreffend die Brüfung der Bellfschullehrer wor ber ersten besinitiven Austellung, mit dem 1. April 1919 in Araft.

Ingleichen werden die Minifterialverfligung von bemfelben Tage, betreffend die Brilfung der Lehrer an ben oberen Raffen ber Mittelfchusen und der Rettoren,